

309/2017-34
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Kundmachung

Gemäß § 34 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit kundegemacht, dass der

Entwurf zur Abänderung des Bebauungsplanes

der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist, das ist

vom 22.07.2024 bis 02.09.2024

zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung gezogen.

Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

angeschlagen am: 19.07.2024 abzunehmen am: 03.09.2024 abzunehmen am:

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.furth.gv.at